

Satzung des Turn- und Sportverein Ebersdorf e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
Turn- und Sportverein Ebersdorf e.V. (folgend TuS Ebersdorf genannt).
- (2) Er hat seinen Sitz in Chemnitz-Ebersdorf und ist Nachfolger des früheren Turnvereins Ebersdorf.
- (3) Der TuS Ebersdorf ist im Vereinsregister der Stadt Chemnitz unter der Nummer 240 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der TuS Ebersdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient der vielseitigen Ausübung und Förderung des Sports nach den Satzungen und Richtlinien des Landessportbundes Sachsen e.V. und des Stadtsportbundes Chemnitz, soweit die vorliegende Satzung nichts anderes bestimmt, wahrt das Prinzip der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der TuS Ebersdorf ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

- (1) **Mittel des TuS Ebersdorf dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.** Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TuS Ebersdorf.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TuS Ebersdorf fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des TuS Ebersdorf keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des TuS Ebersdorf kann jede natürliche geschäftsfähige Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den TuS Ebersdorf ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- (2) Bei Aufnahmeanträgen von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der jeweils gültigen Beitragsordnung des TuS Ebersdorf geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Streichung in der Mitgliederliste.
- (5) Der Austritt aus dem TuS Ebersdorf erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jeweils zum nächsten Quartalsende der überreichten Austrittserklärung möglich. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Erklärung vom gesetzlichen Vertreter zu bestätigen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist auf Antrag der Sportgruppen oder Abteilungen und/oder durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch in der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- (7) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Haushaltsprüfer
 - d) Der Ausschuss - mit der Bezeichnung „Erweiterter Vereinsvorstand“.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Vereinsmitgliedern.
- (2) Die teilnehmenden Mitglieder sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die Teil des Protokolls wird.
- (3) Mindestens einmal im Jahr findet im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. die Wahl des Vorstandes,
 2. die Entgegennahme und Bestätigung der Jahresberichte des Vorstandes, der Haushaltsprüfer, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
 3. die Entlastung des Vorstandes,
 4. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Haushaltsprüfer,
 5. nach Vorschlag des Vorstandes eine angemessene Ehrenamtspauschale für alle Mitglieder des Vereins, die wesentliche Aufgaben der Vereinsarbeit übernehmen, zu beschließen,
 6. die Festlegung der Aufnahmegebühren und der Beitragssätze,
 7. die Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes,
 8. die Änderung der Satzung,
 9. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 10. die Auflösung des TuS Ebersdorf.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) und/oder durch Aushang eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum 28. Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen.

Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden, wenn Vorschläge vorliegen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

Jedes Mitglied kann sich aus gewichtigem Grund mit schriftlicher Vollmacht durch eine natürliche geschäftsfähige Person vertreten lassen.

Wahlberechtigt sind alle geschäftsfähigen Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstand oder ein vom Vorstand bestelltes Vereinsmitglied geleitet.
- (6) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (7) Die Wahl des Vorstandes und der Haushaltsprüfer erfolgt in nicht offener Abstimmung.
- (8) Der Vorstand und die Haushaltsprüfer werden in Einzelabstimmung gewählt.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des TuS Ebersdorf bedürfen einer 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlentscheidungen mit mehreren Kandidaten ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegen zu zeichnen ist. Das Protokoll kann von allen Mitgliedern während der Sprechzeiten des Vorstandes eingesehen werden.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten Vorstand und den Beisitzern.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus drei Personen, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Personen gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z. B. durch Rücktritt oder Tod, aus, kann durch die anderen Mitglieder des Vorstandes, für die restliche Amtsdauer, die Übernahme der Rechtsgeschäfte beschlossen werden.

- (4) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung, Ehrenamtszuschale, gezahlt wird.
- (5) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen ist.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Leitung des TuS Ebersdorf, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (8) Der Vorstand ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von einem vertretungsberechtigten Vorstand zu unterschreiben.
- (9) Der Vorstand ist im TuS Ebersdorf zum Erlass von Ordnungen, die den Geschäftsbetrieb, den Verwaltungsbereich oder den Sportbetrieb regeln, berechtigt.

§ 9 Die Haushaltsprüfer

- (1) Die Haushaltsprüfer (vormals Kassenprüfer) sind Mitglieder des TuS Ebersdorf und werden für 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Zu wählen sind mindestens 2 Haushaltsprüfer.
Sie nehmen Einsicht in alle Haushaltsvorgänge des TuS Ebersdorf und erstellen jährlich einen Prüfbericht, welcher dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorgelegt wird und der Abstimmung bedarf.

§ 10 Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss ist ein beratendes Organ des TuS Ebersdorf und wird im Sprachgebrauch - erweiterter Vorstand - genannt.
- (2) Ständige Mitglieder sind die Leiter der Abteilungen.
- (3) Der Ausschuss tagt auf Anforderung des Vorstandes und mit schriftlicher Einladung unter Vorlage der Tagesordnung.

§ 11 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des TuS Ebersdorf ist das Kalenderjahr.

§ 12 Sportbereich

- (1) Für die im TuS Ebersdorf vertretenen Sportarten sind Abteilungen zu bilden und von einem jeweiligen Leiter zu vertreten.
- (2) Die Abteilungen regeln den Sportbetrieb selbständig, soweit die Satzung, andere Ordnungen oder das Gesamtinteresse des TuS Ebersdorf nichts Anderes bestimmen.
- (3) Alle Belange des Haushaltsrechts werden über den Vorstand geregelt.
- (4) Die Leiter der Abteilungen sind gegenüber den Organen des TuS Ebersdorf rechenschaftspflichtig. Der Vorstand kann Berichterstattungen verlangen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des TuS Ebersdorf oder den Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Restvermögen dem Landessportbund Sachsen e.V. zur Verfügung zu stellen, der diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde in der Gesamtmitgliederversammlung am 21.03.2014 einstimmig beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 15.03.2024, Datum der gültigen Fassung, in den §§ 7 und 8 geändert.

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Form der Einladung, die Teilnahme und das Stimmrecht sind in der Satzung geregelt.
2. Der Versammlungsleiter kontrolliert die Einhaltung der Tagesordnung, kann entsprechend des Vereinsrechtes die Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung, die Kontrolle über sachliche Beiträge und den Ausschluss von Störern anordnen.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich an der Aussprache beteiligen. Die Beiträge sind sachlich zu den Themen der Tagesordnung zu wählen. Bei Unsachlichkeit kann das Wort entzogen werden. Nach bereits getroffener Entscheidung wird das Wort nicht mehr erteilt.
4. Anträge zur Tagesordnung bzw. zu deren Änderung können entsprechend der Satzung bis zum 28. Tag vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden und sind von der Mitglieder-versammlung zur Abstimmung zu bringen. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können in der Mitgliederversammlung nicht eingereicht werden.
5. Vor der Wahlhandlung ist durch die Mitglieder ein Wahlausschuss von mindestens 3 Mitgliedern zu wählen. Die Wahlhandlung erfolgt als nicht offene (geheime) Wahl.
6. Die Vorstellung der Vorstandskandidaten erfolgt während der Mitgliederversammlung. Abwesende Kandidaten haben dem Vorstand eine schriftliche Erklärung über die Bereitschaft zur Kandidatur vorzulegen.
7. Es können nur Mitglieder gewählt werden, deren Kandidatur bis zur Mitgliederversammlung vorlag.
8. Es gelten die Einzelkandidaten als gewählt, wenn sie die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen.
9. Die Annahme der Tages- und Geschäftsordnung erfolgt mit Mehrheitsbeschluss.
10. Die Kontrolle der Stimmzettel und die Auszählung obliegen dem Wahlausschuss. Die Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgt durch den Vorstand. Das Ergebnis ist im Protokoll zu erfassen.

Die Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.03.2004 mehrheitlich beschlossen. Vorherige Fassungen verlieren ihre Gültigkeit